

Was tun beim

WIDERRUFSVERFAHREN?

Das BAMF leitet in letzter Zeit vermehrt Widerrufsverfahren ein. Das kann **folgende Gründe** haben:

- Anlasslos, denn es gibt eine gesetzliche Regelüberprüfung nach spätestens 3 Jahren (§73 Abs. 2a AsylG)
- Anlassbezogen, z.B. durch Mitteilung der Ausländerbehörde oder Polizei. Z.B. wegen
 - o Reise ins Herkunftsland
 - o Änderung der Bedingungen im Herkunftsland oder der persönlichen Situation in Deutschland (z.B. Volljährigkeit, Therapie beendet, Ausbildung begonnen etc.)
 - o Anerkennung erfolgte damals im schriftlichen Verfahren
 - o Beantragung von Familiennachzug
 - o Beantragung von Familienasyl
 - o Antrag auf Niederlassungserlaubnis
 - o Schwerwiegende Straftaten (Grundlage: § 60 Abs. 8 AsylG)
 - o Etc.

➔ Letztendlich kann das BAMF jederzeit ein Widerrufsverfahren einleiten und hat angekündigt dies auch verstärkt zu tun

➔ Seit Dezember 2018 ist die Mitwirkung im Widerrufsverfahren verpflichtend (§73 Abs. 3a AsylG)

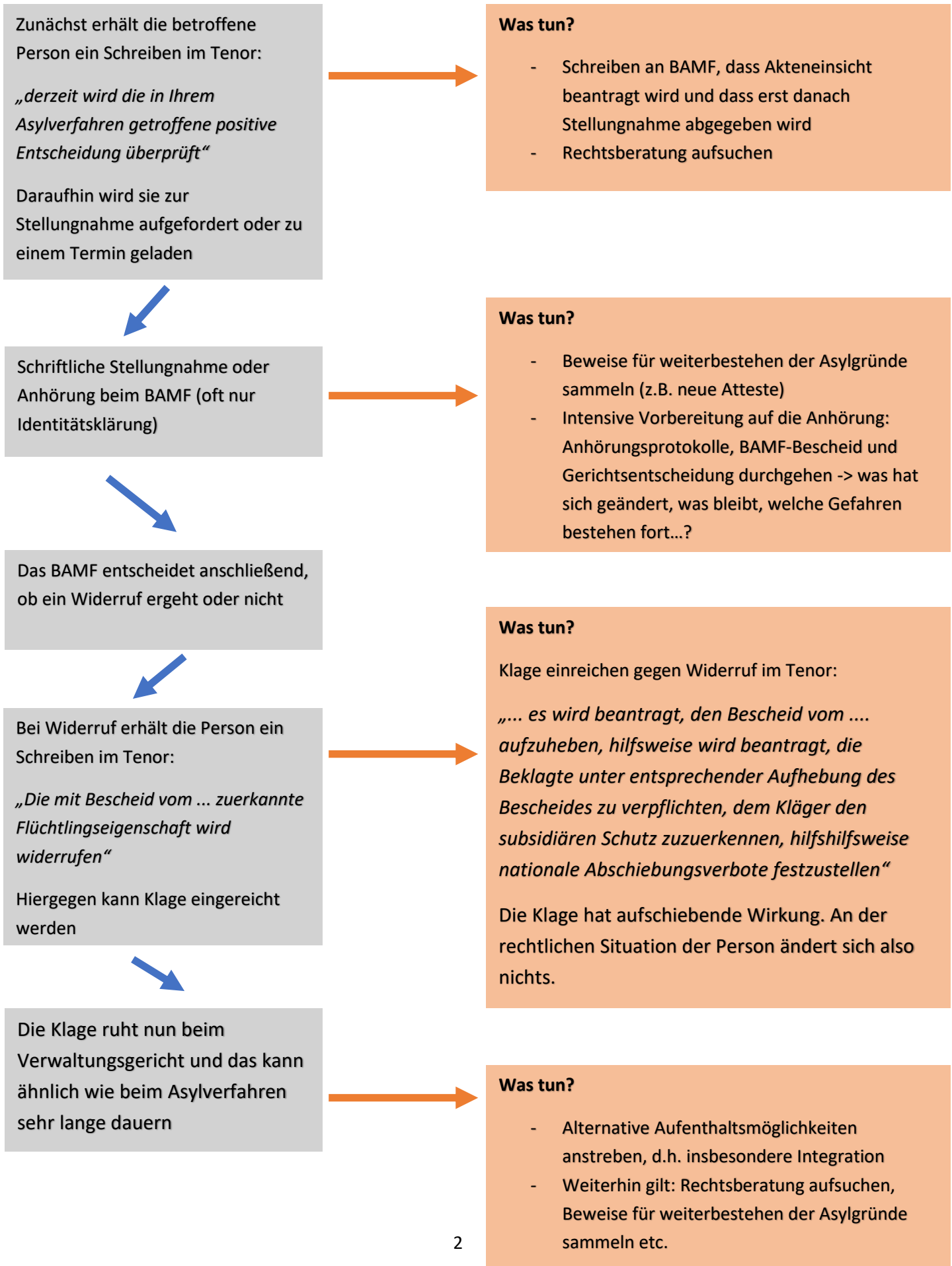
Welche **Mitwirkungspflichten** bestehen?

- Erkennungsdienstliche Maßnahmen, sofern die Identität nicht bereits gesichert wurde
- Überlassen von Pässen, Urkunden oder sonstigen Unterlagen
- Erforderliche mündliche und schriftliche Angaben zu geben
- Mitwirkung bei der Passbeschaffung

Diese Pflichten gelten nur sofern sie für die Prüfung erforderlich und der Person zumutbar sind. Hierbei kommt es immer wieder vor, dass das BAMF Mitwirkung verlangt, welche nicht offensichtlich erforderlich ist. Die betroffene Person kann das BAMF hier auffordern die Erforderlichkeit darzulegen.

Wann ist **besondere Vorsicht** geboten?

- Personen mit (schwerwiegenden) Straftaten wird besonders dringend geraten sich schnellstmöglich anwaltliche Vertretung zu suchen
- Wenn der Widerruf besonders früh erfolgt und keine alternativen Aufenthalte ersichtlich sind



Ein Widerrufsverfahrens kann verschiedene **Konsequenzen** haben:

- Während des Widerrufsverfahrens ruhen die meisten behördlichen Entscheidungen z.B. bzgl. Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung, Familiennachzug
- Wenn rechtskräftig widerrufen wird, besteht keine rechtliche Grundlage für den Aufenthalt mehr. Auch eine Niederlassung könnte deshalb entzogen werden. Ein Aufenthaltsrecht muss neu hergeleitet werden, z.B. durch Ausbildung oder Bleiberechtsregelung. Die weitere Zuständigkeit liegt bei der Ausländerbehörde.

Schlussfolgerung

Die meisten Personen haben bei einem Widerrufsverfahren **nichts zu befürchten**. Nur bei 1,5% der Verfahren kommt es tatsächlich zu einem Widerruf. Aber auch gegen diese kann noch gerichtlich geklagt werden.

Somit stellt das Widerrufsverfahren zwar keine konkrete Gefahr für den Aufenthalt der meisten Person dar, aber er behindert gravierend die langfristige Integration, z.B. durch die Verzögerung bei der Niederlassungserlaubnis oder dem Familiennachzug und sollte daher von Anfang an entgegengewirkt werden. Es wird somit immer empfohlen asylrechtliche Beratung bei einem Anwalt oder einer Beratungsstelle aufzusuchen.

Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V., Fachstelle Asylrecht.

Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, freuen wir uns über eine Spende: Münchner Flüchtlingsrat e.V., Stadtparkasse München, BLZ 701 500 00, Kto.Nr. 314 344, IBAN: DE2270150000000314344

Münchner Flüchtlingsrat e.V.

Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

info@muenchner-fluechtlingsrat.de